



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2570

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0341/DK

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Germany) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).  
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20242570.DE

1. MSG 103 IND 2024 0341 DK DE 01-01-2025 23-09-2024 DE COMMS 5.2 01-01-2025

2. Germany

3A. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Referat E B 3, 11019 Berlin,  
Tel.: 0049-30-2014-6392, E-Mail: [infororm@bmwi.bund.de](mailto:infororm@bmwi.bund.de)

3B. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 315, 53123 Bonn,  
Tel.: 0049-228-529-3659, E-Mail: [315@bmel.bund.de](mailto:315@bmel.bund.de)

4. 2024/0341/DK - C00A - Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Entwurf einer Verordnung über den Ausgleich für die Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Verwendung methanreduzierender Futtermittel und Subventionen für die zusätzliche Freiwillige Verwendung methanreduzierender Futtermittel im Jahr 2025;

hier: Bemerkungen nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

Mit Bezug auf die EU-Mitteilung 20241650.DE 2024/0341/DK 001 - (EC)2015/1535 werden die nachfolgenden Bemerkungen übermittelt.

Deutschland begrüßt freiwillige Maßnahmen als Beitrag zum Klimaschutz aus der Etablierung der Präzisionsfütterung von Nutztieren. Für die effiziente Nährstoff- und Stickstoffverwertung bei der Fütterung von Milchrindern wurde in Deutschland von der Gesellschaft für Ernährungsphysiologie die Futtermittelbewertung und die Versorgungsempfehlung unter Heranziehung des aktuellen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse überarbeitet. Diese Fortschritte sollen in die praktische Anwendung in den tierhaltenden Betrieben überführt und für die Reduzierung der Methanemissionen genutzt werden.

Die Subventionsverpflichtungen nach der von Dänemark notifizierten Verordnung über den Ausgleich für die Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Anwendung methanreduzierender Futtermittel und Subventionen für die zusätzliche freiwillige Verwendung methanreduzierender Futtermittel im Jahr 2025 sind daran geknüpft, dass der Antragsteller täglich Futtermittelzusatzstoffe verwendet, die den Wirkstoff 3-Nitrooxypropanol (3-NOP) enthalten, um die Mindestanforderung zu erfüllen. In der Verordnung ist nicht eindeutig festgelegt, ob die Mindestanforderung für die Dosierung von mindestens 60 mg 3-NOP pro kg Trockenmasse die gesamte Tagesration einer Milchkuh über das gesamte Jahr (mit Ausnahme der Trockenperiode) umfasst. Einige wissenschaftliche Arbeiten weisen aus, dass der methanreduzierende Effekt von 3-NOP nach den ersten 100 Tagen der Laktationsperiode abnimmt. Vor den Hintergrund aktueller wissenschaftlicher Publikationen besteht ein besonderes Interesse an den von Dänemark herangezogenen Grundlagen für die Bestimmung der erwarteten durchschnittlichen Verringerung der Methanemission um 28,5 % pro



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Milchkuh und Jahr. Es ist zudem von besonderem Interesse, wie die im Jahr 2025 erwartete Verringerung der Methan-Emissionen überprüft werden soll.

In Verbindung mit dem Futtermittelzusatzstoff 3-NOP sind allein fettreiche Futtermittelausgangserzeugnisse im Zusammenhang mit der zusätzlichen freiwilligen Verwendung methanvermindernder Futtermittel genannt. Die Mindestanforderung für die Zuteilung von Fett über fettreiche Futtermittelausgangserzeugnisse sowie deren Spezifizierung sind in der Verordnung nicht festgelegt. Es ist von Interesse, weshalb der alleinige Einsatz von fettreichen Alleinfuttermitteln nicht für eine Subventionspflicht anerkannt wird, zumal nicht bekannt ist, dass die methanreduzierenden Effekte von Fett vom gleichzeitigen Einsatz von 3-NOP in der Ration abhängen würden.

Die Verwendung von 3-NOP ist die voraussetzende Bedingung für die Subventionsverpflichtung, obwohl dies die Entwicklung und Etablierung von Fütterungsstrategien mit methanreduzierenden Effekten beschneiden könnte. Vor diesem Hintergrund ist es von Interesse zu erfahren, weshalb diesem Futtermittelzusatzstoff mit einer unternehmensgebundenen Zulassung eine Monopolstellung eingeräumt wurde, die zudem bei der Preisbildung den Wettbewerb ausschließt.

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)